

---

**Von:** RA Dr. Andreas Brugger [mailto:office@ra-brugger.at]

**Gesendet:** Freitag, 17. Februar 2012 08:59

**An:** Krug Julia / Gemeinde Mieming; Dengg Franz, Dr. / Bürgermeister Mieming; Gemeinde Obsteig

**Betreff:** Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt

**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Herren Bürgermeister

zu dem bereits am 08.02.2012 übermittelten Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 02.02.2012, Zahl LAS-979/9-09, darf ich folgendes berichten:

Der allergrößte Teil der Grundstücke der Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt wurde nunmehr teils als normales (unverteiltes) atypisches Gemeindegut und teils als atypisches Gemeindegut in der Sonderform von Teilwaldflächen festgestellt, womit bereits der wesentlichste Teil des Verfahrenszieles erreicht werden konnte.

Trotzdem würde ich empfehlen, gegen das Erkenntnis Verfassungsgerichtshofbeschwerde zu erheben und zwar aus folgenden Gründen:

Der Landesagrarsenat hat nicht nur die Ansicht vertreten, dass die in Punkt A) 1) angeführten Grundstücke nicht Gemeindegut seien, sondern auch, dass die Übertragung von Gemeindevermögen an eine Agrargemeinschaft weder vom Erkenntnis des VfGH zu VfSlg. 18.446/2008 noch von der TFLG-Novelle zu LGBl. Nr. 7/2010 erfasst werde und dass die Agrarbehörde für allfällige Ansprüche der Gemeinde aus der zu Unrecht, aber doch rechtswirksam erfolgten Übertragung von Gemeindevermögen ins Eigentum der Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt nicht zuständig wäre. Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass die Gemeinde den Substanzwert gerade jener Grundstücke verlieren würde, die ihr vor dem Tätigwerden der Agrarbehörde voll und ganz gehörten, weil sie nicht einmal durch Nutzungsrechte anderer Agrargemeinschaftsmitglieder belastet waren. Ein solches Ergebnis wäre unbillig und auch unlogisch. Sinngemäß das Gleiche muss für Grundstücke gelten, die nach der Regulierung aus Substanzerträgen erworben wurden, weil die verfassungsrechtliche Eigentumsгарantie auch eine Wertgarantie beinhaltet.

Da es derzeit weder gesetzliche Bestimmungen noch höchstgerichtliche Judikatur dazu gibt, wie die Gemeinde ihr Recht auf die Substanz solcher Grundstücke zur Geltung bringen kann, halte ich es für ausgesprochen riskant, einen Spruchbestandteil eines Bescheides in Rechtskraft erwachsen zu lassen, von dem man nicht weiß, welche Wirkungen er in Zukunft nach sich ziehen könnte. Zwar hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10.02.2010, Zahl B 640/10-11, ausgesprochen, er halte es nicht für denkunmöglich, Grundstücke, die erst nach der Regulierung erworben worden seien, als nicht zum Gemeindegut gehörig festzustellen, allerdings dürften in der Beschwerde, die damals vom Verfassungsgerichtshof behandelt wurde, die damit zusammenhängenden Probleme nicht aufgezeigt worden sein (was ich daraus schließe, dass der Verfassungsgerichtshof dazu nicht Stellung genommen hat). Ich habe in der Zwischenzeit diese Probleme für mehrere Tiroler Gemeinden dem Verfassungsgerichtshof unterbreitet, bis dato aber keine Entscheidung erhalten, was jedenfalls die Schlussfolgerung nahelegt, dass sich der Verfassungsgerichtshof noch unschlüssig ist.

In der Anlage übermittle ich Ihnen eine Ausfertigung einer für die Gemeinde Zams zum selben Thema erhobenen VfGH-Beschwerde, aus der Sie die wesentlichen Argumente ersehen können, die ich im gegenständlichen Fall allerdings hinsichtlich der vor der Regulierung zur Vergrößerung des Jagdgebietes angeschafften EZ 205 GB Obsteig und hinsichtlich eines zwischenzeitig aufgefundenen Kommentars von Korinek zu Art.5 StGG ergänzen würde.

Darüber hinaus wendet der Landesagrarsenat auch die Bestimmung des § 40 Abs.6 TFLG an, wonach dem Teilwaldberechtigten die halben Substanzerträge zustehen würden,

obwohl der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis aus dem Jahre 1982 unmissverständlich ausgeführt hat, dass jede Erweiterung eines Holzbezugsrechtes die übrigen Gemeindebürger benachteiligt und daher gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Ich gehe zwar davon aus, dass diese Bestimmung über kurz oder lang auch dann aufgehoben werden wird, wenn sie von den Gemeinden Mieming und Obsteig nicht angefochten wird, allerdings könnte es dann sein, dass den Gemeinden Mieming und Obsteig die sogenannte „Ergreiferprämie“ nicht mehr zugute kommt, d.h. dass die Bestimmung erst für die Zukunft aufgehoben würde, wodurch es passieren könnte, dass die Gemeinden Mieming und Obsteig die Hälfte der von der Agrargemeinschaft Fronhausen-Gschwendt für Teilwaldgrundstücke bisher vereinnahmten Substanzerträge verlieren würde, was bei der Zuweisung der Rücklagen unter Umständen durchaus eine Rolle spielen könnte.

Ich bitte, mir so bald als möglich mitzuteilen, ob ich die empfohlene Verfassungsgerichtshofbeschwerde einbringen soll und zeichne

mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas BRUGGER

Rechtsanwalt

Salurner Straße 16

6020 Innsbruck

Tel 0512 561628-0

Fax 0512 561628-4

E-Mail: [office@ra-brugger.at](mailto:office@ra-brugger.at)